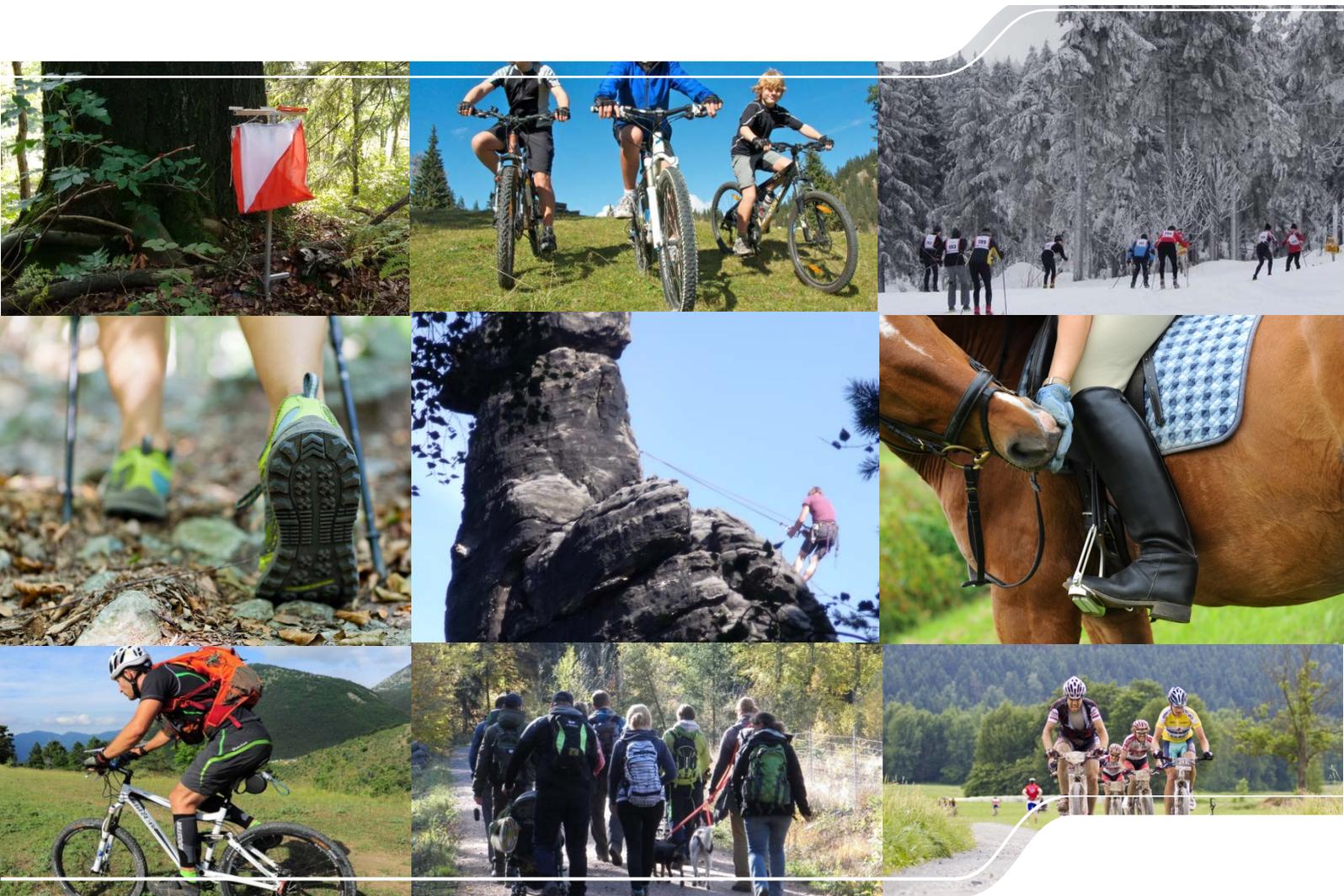


Kooperations- und Rahmenvereinbarung

über die Zusammenarbeit zwischen Sachsenforst und dem Landessportbund Sachsen bei der Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald



Die Fotos auf dem Deckblatt wurden vom Landessportbund Sachsen(LSB), vom Landestourismusverband Sachsen (LTV) und durch Sachsenforst (SBS) zur Verfügung gestellt.

Fotos LTV:

Oben mittig: © Fotolia_27006198_Subscription_Monthly_XL_© cult12.

Mitte links und rechts: ©Fotolia_35432274_Subscription_Monthly_XXL_© blas - Fotolia.com;
©Fotolia_15980196_Subscription_Monthly_XL_© K.-U. Häßler.

Unten links: © Fotolia_41714775_Subscription_Monthly_XL_© Rémy MASSEGLIA -
Fotolia.com.

Foto LSB:

Oben links: © Margitta Stöhr

Fotos SBS:

Oben rechts: © Mirko Prüfer

Mitte mittig und Oben links: © Kerstin Mühmel

Unten rechts und mittig: © Referat 33 SBS;
© Gitta Zakostelecky

Kooperations- und Rahmenvereinbarung

über die Zusammenarbeit zwischen dem Staatsbetrieb Sachsenforst und dem Landessportbund Sachsen bei der Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald (KRV SportV im Wald)

Zwischen dem

Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst –Geschäftsleitung,
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa

dieser vertreten durch den Landesforstpräsidenten Herrn Utz Hempfling,
oder dessen Vertreter im Amt, Herrn Mike Eller

im Folgenden „SACHSENFORST“ genannt,

und dem

Landessportbund Sachsen
Goyastraße 2d
04105 Leipzig

dieser vertreten durch den Präsidenten Ulrich Franzen
oder dessen/deren Vertreterin im Amt,
Vizepräsidentin Sportentwicklung Angela Geyer

im Folgenden "LANDESSPORTBUND" genannt,

wird folgende Kooperations- und Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Wald erfährt in Sachsen eine besondere Wertschätzung und Bedeutung. Weniger als ein Drittel Sachsens ist Wald, der als Natur- und Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum genutzt und gesichert wird. Die sächsische Forstwirtschaft pflegt den Wald nachhaltig und erntet dabei den nachwachsenden und lebenswichtigen Rohstoff Holz. Ebenso werden durch die Waldpflege neben der Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung im ländlichen Raum auch wirkungsvolle Beiträge für den Klimaschutz erbracht. „Wälder haben in unserer heutigen, intensiv genutzten Landschaft eine herausgehobene Bedeutung für den Naturschutz. Wälder sind Wirtschaftsraum und zugleich Lebensraum seltener und geschützter Arten. Eine naturnahe Forstwirtschaft ist eine Chance für den Naturschutz.“ (Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen). Der Wald gehört zu den attraktivsten Erholungsräumen und trägt in besonders hohem Maße zur Lebensqualität bei. Jeder darf Wald zum Zweck der Erholung betreten. Es gelten die Maßgaben von § 11 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen.

Sport ist ein bedeutender gesellschaftlicher Faktor. Er ist Träger einer systematischen Gesundheitsvorsorge und hat eine hohe Erholungsfunktion. Er unterstützt gesundheitsbezogene Lebensstile und trägt zu einer hohen Lebensqualität in jedem Alter bei. Der Sport in Natur und Landschaft macht das unabdingbare Verhältnis von Mensch und Natur sichtbar. Er hat sich mit seinen spezifischen naturnahen und nachgefragten Angeboten und Dimensionen seit langem etabliert. Dem LANDESPORTBUND und seinen Mitgliedsvereinen ist bewusst, dass der Wald neben der Erholungsfunktion gleichzeitig eine Nutz- und Schutzfunktion erfüllt. Die Sportler wissen, dass der Wald als wesentlicher Ort der Erholung, z.B. in Form von Sport, in Natur und Landschaft nur auf eigene Gefahr betreten werden darf.

Natursport ist eine Form der intensiven Naturerfahrung und daher besonders geeignet, gerade jungen Menschen den Schutzwert des Waldes und das Leitbild der Nachhaltigkeit nahe zu bringen. Damit kann der Natursport ein wichtiger Beitrag zum Schutz des Waldes und dessen nachhaltiger Pflege und Bewirtschaftung sein.

Der LANDESPORTBUND ist ein „Haus des Sports“ in Sachsen und die Dachorganisation für die Stadt- und Kreissportbünde, Landesfachverbände und Sportvereine mit ihren Mitgliedern. Er engagiert sich für die Entwicklung der Grundlagen des Sports und dessen Rahmenbedingungen. Der LANDESPORTBUND tritt für eine umweltverträgliche und nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung und für einen natur- und landschaftsverträglichen Sport ein.

SACHSENFORST ist als Staatsbetrieb Teil der sächsischen Staatsverwaltung und dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unterstellt. Er bewirtschaftet den sächsischen Staatswald. Ebenso verwaltet und entwickelt er die großen Schutzgebiete im Freistaat Sachsen, den Nationalpark Sächsische Schweiz, das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie die Naturschutzgebiete Königsbrücker Heide, Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain. Zugleich berät er private und Körperschaftliche Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder und nimmt Aufgaben als Obere Forstbehörde wahr.

Ziel ist es, eine hohe Sicherheit bei der Durchführung von Sportveranstaltungen für Waldbesitzer, Veranstalter und Teilnehmer zu erreichen (Planungssicherheit, Risikominimierung, Konfliktminimierung durch Vertragsregelung und Absprachen vor Ort).

Mit diesen Prämissen vereinbaren SACHSENFORST und LANDESPORTBUND die folgende Kooperations- und Rahmenvereinbarung.

1 Sport im Wald

- 1 Der sächsische Staatswald soll dem Allgemeinwohl im besonderen Maß dienen. SACHSENFORST bewirtschaftet diesen vorbildlich in der Form, dass neben der Holzproduktion gleichzeitig die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erfüllt und gesichert wird.
- 2 SACHSENFORST erkennt die positiven und gesundheitsfördernden Wirkungen von sportlichen Aktivitäten, insbesondere im Wald, an.
- 3 SACHSENFORST nimmt die Bedürfnisse und Anliegen der Sportvereine im Wald ernst und heißt sie als verantwortungsvolle Waldnutzer willkommen.
- 4 SACHSENFORST unterstützt die Mitgliedsvereine des LANDESSPORTBUND bei der Planung und Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald. Er berät sie insbesondere zur Beachtung und Gewährleistung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald, zum Miteinander mit anderen Waldnutzern bzw. zur Verringerung von Konflikten.
- 5 Die Mitgliedsvereine des LANDESSPORTBUND beachten die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald beim Sport und erkennen diese Funktionen als notwendig auch für die Ausübung ihres Sports an.
- 6 Die Mitgliedsvereine des LANDESSPORTBUND erkennen den Wert forstlichen Handelns an – begonnen bei Aufbau und Unterhaltung der Wegeinfrastruktur bis hin zur Ausweisung von Rettungspunkten im Wald.
- 7 Die Mitgliedsvereine des LANDESSPORTBUND respektieren das Waldeigentum Dritter und akzeptieren die Ziele der Waldbesitzer einschließlich des Freistaats Sachsen.
- 8 Dazu binden sie die betroffenen Waldbesitzer frühzeitig bei der Planung und Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald ein.

2 Information und Kommunikation

- 1 Die Partner informieren sich gegenseitig anlassbezogen über aktuelle Themen der Nutzung des sächsischen Staatswaldes für Sportveranstaltungen und über die Anwendung der Rahmenvereinbarung.
- 2 Der LANDESSPORTBUND und SACHSENFORST werden in den eigenen Medien (z.B. Internet, Mitarbeiter- bzw. Mitgliederzeitschrift) regelmäßig über Aktuelles und Wichtiges zum Thema „Sport im Wald“ berichten und gemeinsame Informationsmedien erarbeiten.
- 3 SACHSENFORST informiert den LANDESSPORTBUND und seine Mitgliedsvereine über Rahmenbedingungen sowie gesetzliche Regelungen und deren aktuelle Entwicklungen durch Schulungen sowie die Medien des LANDESSPORTBUND.
- 4 Der LANDESSPORTBUND wird sich dafür einsetzen, die Partnerschaft und Unterstützung durch SACHSENFORST in geeigneter Weise in Medien seines Verbandes und seiner Mitgliedsvereine darzustellen.
- 5 Der LANDESSPORTBUND informiert SACHSENFORST über sportliche Nutzungen und deren aktuelle Entwicklungen, u.a. auch in den Medien von Sachsenforst.
- 6 Der LANDESSPORTBUND wird im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung aktiv über die Hinweise von SACHSENFORST zum Respekt gegenüber der Natur und zur Rücksichtnahme bei der Durchführung von Veranstaltungen im Wald (Anlage 1) informieren und diese Hinweise in geeignete Publikationen und Veröffentlichungen nach Abstimmung

mit Sachsenforst aufnehmen (z.B. Internet, Faltblätter).

- 7 Der LANDESSPORTBUND nimmt in Abstimmung mit SACHSENFORST unter den Themen „Sport im Wald“ und „Sport in Sachsen – Mit der Natur in gesundem Einklang“ Informations- und Schulungsinhalte über gesetzliche und forstbetriebliche Rahmenbedingungen, über den Lebensraum Wald mit seinen Schutzgütern, die Waldpflege und -bewirtschaftung sowie die Aufgaben von SACHSENFORST in seine regelmäßigen Schulungs- und Seminarveranstaltungen auf. SACHSENFORST wird den LANDESSPORTBUND bei diesen Schulungen nach seinen Möglichkeiten mit geeignetem Material und/oder durch Referenten unterstützen.

3

Zusammenarbeit zwischen SACHSENFORST und LANDESSPORTBUND

- 1 Der LANDESSPORTBUND wird im Rahmen der Umweltbildung und gemeinsamen Kommunikation Aktivitäten im Rahmen der Kampagne „Gemeinsam für den Wald – Sachsen macht mit“ unterstützen.
- 2 SACHSENFORST unterstützt den „Umwelttag im Sport“ des LANDESSPORTBUND.

4

Partnerschaftsvereinbarungen

Über diese Vereinbarung hinaus können die Forstbezirks- und Schutzgebietsverwaltungen von Sachsenforst mit örtlichen, gemeinnützigen Sportvereinen Partnerschaftsvereinbarungen abschließen.

Die darin vereinbarten Maßnahmen für Schutz, Pflege und Erhaltung des Waldes können bspw. gemeinsame Pflanz- oder Müllsammelaktionen sein. Ein Leistungsaustausch ist dabei nicht gewollt und auch nicht vorliegend.

5

Orientierungshilfe für Regelungen mit anderen Waldbesitzern

- 1 Die Regelungen dieser Kooperations- und Rahmenvereinbarung können auch beispielhaft für die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des sächsischen Staatswaldes herangezogen werden, wenn die jeweiligen Waldbesitzer und Veranstalter dies wünschen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Partner, dass die Inhalte der Rahmenvereinbarung zur Information und Kommunikation gegenüber Dritten nutzbar sind und öffentlich transparent Verwendung finden können.
- 2 Die sich aus dem Waldgesetz für Veranstalter und Waldbesitzer ergebenden Pflichten und Rechte sowie die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Erläuterungen zur Erlaubnispflicht werden durch SACHSENFORST veröffentlicht sowie durch den LANDESSPORTBUND kommuniziert, so dass anderen Waldbesitzern und Veranstaltern eine Orientierungshilfe zur Verfügung steht.

6

Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald

- 1 Grundsätzlich darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten. Organisierte Sportveranstaltungen im Wald (Anlage 2) bedürfen jedoch der besonderen Erlaubnis des jeweiligen Waldbesitzers. Für den sächsischen Staatswald ist hierfür

- SACHSENFORST zuständig. Die besondere Erlaubnis wird in Form eines Gestattungsvertrags oder einer „Kleinen Erlaubniskarte“ erteilt.
- 2 Voraussetzung für die Erlaubnis einer organisierten Sportveranstaltung im sächsischen Staatswald durch SACHSENFORST ist das Vorliegen aller anderen ggfs. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, z.B. nach dem Naturschutz- oder Wassergesetz.
 - 3 Organisierte Sportveranstaltungen von Sportarten der Anlage 4 Teil A werden im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports und des hohen Freizeitwertes durch SACHSENFORST im sächsischen Staatswald besonders unterstützt.
 - 4 Wiederkehrende Trainingsveranstaltungen in Sportarten der Anlage 4 Teil A mit mehr als 20 Teilnehmern werden nach Antrag des Veranstalters durch die Forstbezirks- bzw. Schutzgebietsverwaltung mit einer „Kleinen Erlaubniskarte“ genehmigt. Wiederkehrende Trainingsveranstaltungen in diesen Sportarten mit weniger als 20 Teilnehmern werden durch diese Vereinbarung unter Beachtung der Festlegungen in den Anlagen 5 und 6 gestattet. Den Veranstaltern wird dabei empfohlen, sich regelmäßig über die Nutzbarkeit der Waldwege bei SACHSENFORST zu informieren.
 - 5 Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. der Verkehrssicherung, des Naturschutzes, von Forstbetriebsarbeiten oder anderer Nutzungsverträge) ist ein Veranstaltungsantrag durch SACHSENFORST abzulehnen. Nach Möglichkeit sollen zeitliche oder räumliche Alternativen gesucht werden.
 - 6 Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erfolgt auf eigene Gefahr. Für waldtypische Gefahren im Wald und entlang von Waldwegen gelten daher für den Waldbesitzer keine besonderen Verkehrssicherungspflichten in Form von Kontrollen oder Gefahrenbeseitigung (siehe Anlage 5).
 - 7 Für organisierte Sportveranstaltungen relevante Fragen der Haftung und Gewährleistung im sächsischen Staatswald sind in Anlage 6 geregelt.

7

Entgeltgrundsätze für Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald

- 1 Organisierte Veranstaltungen im sächsischen Staatswald werden von SACHSENFORST grundsätzlich entgeltfrei gestattet, wenn es sich dabei um eine Sportart gemäß Anlage 4 Teil A handelt, die von einem gemeinnützigen Mitgliedsverein im LANDESPORTBUND beantragt wird und bei der von einer Naturverträglichkeit im Sinne von § 11 Absatz 2 SächsWaldG bei der Durchführung ausgegangen werden kann.
- 2 Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins wird durch die Angabe der Mitgliedsnummer im LANDESPORTBUND nachgewiesen. Der LANDESPORTBUND stellt Sachsenforst dazu jährlich zum 15.04. eine Übersicht zur Verfügung, in der die Mitgliedsvereine aufgeführt sind, die im Vergleich zum Vorjahr keine aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit mehr nachweisen können und/oder aus dem Register des LANDESPORTBUND entfernt wurden.
- 3 Von einer naturverträglichen Durchführung einer organisierten Veranstaltung wird ausgegangen, wenn bei Sportarten der Anlage 4 Teil A weniger als 200 Personen teilnehmen. Bei einer höheren Teilnehmeranzahl wird die Naturverträglichkeit durch den Forstbezirk/die Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST gesondert geprüft.
- 4 Organisierte Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) sowie für Menschen mit Behinderung / Menschen mit Handicap im sächsischen Staatswald werden von SACHSENFORST generell entgeltfrei gestattet, wenn es sich dabei um eine Sportart

gemäß Anlage 4 Teile A und B handelt, die von einem gemeinnützigen Mitgliedsverein im LANDESPORTBUND beantragt wird und bei der von einer Naturverträglichkeit bei der Durchführung ausgegangen werden kann.

- 5 Für alle anderen organisierten Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald wird nach Prüfung i.d.R. ein Entgelt erhoben (Anlage 7).
- 6 Sportveranstaltungen, für die überdurchschnittliche und außerordentliche Betreuungs- und Abstimmungsleistungen durch Sachsenforst notwendig sind, kommerzielle Veranstaltungen oder Ausnahmeveranstaltungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen Sachsenforst und dem Veranstalter.

8

Laufzeit und Evaluierung

- 1 Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- 2 Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung ist erstmalig nach Ablauf von zehn Jahren möglich. Die Kündigung ist jeweils zum Jahresende möglich und sechs Monate vorher schriftlich dem Partner vorzulegen.
- 3 SACHSENFORST kann diese Vereinbarung außerordentlich kündigen, wenn sich die haushaltsrechtlichen Vorgaben zur möglichen Entgeltfreiheit von Veranstaltungen oder aber die waldgesetzlichen Regelungen zum Betreten des Waldes ändern.
- 4 Diese Vereinbarung wird aller zwei Jahre evaluiert. Diese Evaluierung findet im Rahmen eines moderierten Workshops statt. Im Rahmen der Evaluierung sollen auch mögliche, mit der Organisation und Umsetzung von sportlichen Nutzungen im Wald einhergehende Fragestellungen zur Effektivierung des Verfahrens, behandelt werden. Zu den Ergebnissen des Workshops wird ein Kurzbericht gefertigt, der zwischen LANDESPORTBUND und SACHSENFORST abgestimmt wird. Der erste Workshop findet 2023 statt.
- 5 Sämtliche in der Kooperations- und Rahmenvereinbarung genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil derselben.
- 6 Änderungen dieser Kooperations- und Rahmenvereinbarung sowie ihrer Anlagen sind in einem schriftlichen Nachtrag zu vereinbaren.

Anlagen

- 1 Hinweise „Natur erleben & bewahren“
- 2 Hinweise zur Erlaubnispflichtigkeit organisierter Veranstaltungen im Wald (§ 11 Abs. 4 SächsWaldG)
- 3 Durchführungshinweise für das Abstimmungs- und Erlaubnisverfahren bei organisierten Einzelveranstaltungen im sächsischen Staatswald
- 4 Gruppierung von Sportarten im Wald bezüglich der Entgeltfreiheit bei organisierten, naturverträglichen Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine
- 5 Erläuterungen zur Verkehrssicherung im Wald
- 6 Gewährleistung und Haftung im sächsischen Staatswald
- 7 Regelungen zu Entgelten für organisierte Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Dresden, am 15. September 2020

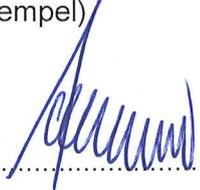
Für SACHSENFORST
Herr Utz Hempfling

Für den LANDESSPORTBUND
Herr Ulrich Franzen

(Stempel)

(Stempel)


.....
Geschäftsführer


.....
Präsident

Staatsbetrieb Sachsenforst
Geschäftsleitung
Bonnewitzer Straße 34
01796 Pirna, OT Graupa

Landessportbund Sachsen e.V.
Goyastraße 2d
04105 Leipzig
Telefon: 0341 - 216310

ANLAGE 1
HINWEISE „NATUR ERLEBEN & BEWAHREN“



- Genieße die Natur
- Schütze Pflanzen und Tiere
- Achte auf Forstarbeiten
- Nimm Rücksicht auf Andere
- Verhindere Waldbrände
- Hinterlasse keinen Müll
- Halte Gewässer sauber
- Beachte Schutzgebiete
- Sei vorsichtig und sorgsam

www.sachsenforst.de

ANLAGE 2**HINWEISE ZUR ERLAUBNISPF LICHTIGKEIT ORGANISierter VERANSTALTUNGEN IM WALD**
(§ 11 ABS. 4 SÄCHSWALDG)**ALLGEMEIN**

- In jedem Fall wird eine frühzeitige Einholung der besonderen Erlaubnis aller betroffenen Waldbesitzer zur (geplanten) Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im Wald empfohlen.

NICHT ORGANISIERTE UND DAHER NICHT ERLAUBNISPF LICHTIGE VERANSTALTUNGEN SIND:

- Waldausflüge von Kindergruppen, Schulklassen und Wandervereinen, sofern der Erholungszweck oder wald- und umweltpädagogische Anliegen im Vordergrund stehen und eine Organisation gemäß nachfolgend genannter Merkmale nicht vorliegt.
- Gleichzeitige (gemeinschaftliche) Erholung mehrerer Personen, ohne dass eine Organisation in nachfolgend erläuterten Sinn vorliegt (z.B. sportliche Betätigung einzelner voneinander unabhängiger Personen; Lauftreffs/Waldläufe, Fuß-/Radwanderungen und Treffen oder Ausflüge von Gruppen, Vereinen, Schulklassen).

MERKMALE ORGANISierter UND DAHER ERLAUBNISPF LICHTIGER VERANSTALTUNGEN IM WALD:

- Sportveranstaltungen, bei denen Startgelder, Teilnahmegebühren, Zuschauerentgelte entrichtet werden, insbesondere, wenn sich der Veranstalter bei der Organisation und Durchführung der Unterstützung gewerblicher Dritter bedient
- Sportveranstaltungen, für die veranstaltungskonkret Spenden-, Sponsor- oder Fördermittel eingeworben werden,
- Sportveranstaltungen, zu deren Teilnahme die Allgemeinheit (d.h. ein unbestimmter Personenkreis) durch Einladungen, Ausschreibungen, Aufgebote oder Plakatierung aufgefordert wird,
- Sportveranstaltungen mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter,
- Sportveranstaltungen, bei denen es aufgrund des Umfangs (z.B. Teilnehmerzahl, Streckenlänge) oder der Nutzungsart besondere Konflikte mit anderen Waldnutzungen und -funktionen zu vermeiden gilt (z.B. Waldpflege, Jagd, Naturschutz, andere Erholungssuchende) und dadurch Abstimmungen mit dem Waldbesitzer notwendig werden (Gewährleistung von § 11 Abs. 2 SächsWaldG),
- Trainingsveranstaltungen, bei denen aufgrund von Gefährdungspotentialen (z.B. für Sportler, für andere Waldbesucher), möglichen Schäden (z.B. an Wegen) oder möglichen Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaft Wald (z.B. Brut- oder Wohnstätten wildlebender Tierarten) eine Abstimmung mit anderen Waldnutzungen oder mit dem Waldbesitzer notwendig ist.

SONSTIGE ERLAUBNISPF LICHTEN SIND:

- Der Erlaubnispflicht durch den Waldbesitzer unterliegen z.B. immer das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und das Aufstellen von Verkaufs- und Verpflegungsständen im Wald wie auch das Anbringen von Ausschilderungen und Werbeflächen sowie das gewerbliche Filmen und Fotografieren.
- Auch „Vorbereitungshandlungen“ (wie z.B. Herstellen von Loipen, Aufstellen von Geräten, Errichtung von Anlagen, Kennzeichnungen, Absperrungen) oder „Hilfstätigkeiten“ (wie z.B. Loipenpflege mittels Fahrzeugen) können gesondert erlaubnispflichtig sein, sofern sie nicht von einer anderweitig erforderlichen Erlaubnis umfasst sind.

(STAND 30.06.2020)

ANLAGE 3**DURCHFÜHRUNGSHINWEISE FÜR DAS ABSTIMMUNGS- UND ERLAUBNISVERFAHREN BEI ORGANISIERTEN EINZELVERANSTALTUNGEN IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD****VERFAHRENSABLAUF UND GRUNDLAGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG ORGANISierter SPORT-VERANSTALTUNGEN IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD**

1. Bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
Evtl. notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. der Naturschutzbehörden, der Verkehrsbehörden, der Wasserbehörden) werden vom Veranstalter beigebracht. SACHSENFORST weist den Veranstalter auf ihm bekannte Genehmigungspflichten hin.
2. Organisation, Durchführung und in Anspruch zu nehmende Flächen werden durch den Veranstalter mit der örtlich zuständigen Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST bzw. mit der Geschäftsleitung, sofern mehrere Forstbezirke betroffen sind oder ein erhöhter Betreuungsaufwand besteht, einvernehmlich abgestimmt.
Die Abstimmungsergebnisse und evtl. Lagepläne werden Bestandteile einer späteren vertraglichen Vereinbarung.
Grundstücke werden erst dann für die vorgesehene Veranstaltung in Anspruch genommen, wenn alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen und der Gestattungsvertrag abgeschlossen ist. Je nach Veranstaltungsart sind zur Herstellung der gegenseitigen Rechtssicherheit in den Einzelverträgen Bedingungen wie Zweck, Zeitraum, Entgelt, Haftung, Verkehrssicherung etc. zwischen den Vertragspartnern zu regeln.
3. Die Durchführung einer organisierten Sportveranstaltung im sächsischen Staatswald soll rechtzeitig (jedoch mindestens 8 Wochen vor der Durchführung) durch den Veranstalter bei der örtlich zuständigen Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST beantragt werden.
Für den Antrag wird ein Antragsformular als Unterstützung eines vereinfachten effizienteren Abstimmungsverfahrens verwendet. Das Antragsformular ist über die Internetseiten des LANDESPORTBUND (<http://www.sport-fuer-sachsen.de/r-sport-und-umwelt-a-147.html>) bzw. von SACHSENFORST (<http://www.smul.sachsen.de/sbs/6694.htm>) sowie bei allen Forstbezirks- und Schutzgebietsverwaltungen und in der Geschäftsleitung von SACHSENFORST erhältlich. Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins ist durch Angabe der Mitgliedsnummer im LANDESPORTBUND nachgewiesen.
4. Nach Antragsprüfung zur Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald erfolgen die Leistungsabstimmungen zwischen der Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung und dem Veranstalter sowie der Abschluss eines Gestattungsvertrages.
5. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. der Verkehrssicherung, des Naturschutzes, von Forstbetriebsarbeiten oder anderer Nutzungsverträge) ist ein Veranstaltungsantrag durch SACHSENFORST abzulehnen. Die Ablehnung eines Veranstaltungsantrages muss mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (ausgenommen sind nicht vorhersehbare Gründe, z.B. hohe Waldbrandgefahr mit Betretensverbot des Waldes, Sturm-, Schneebruch- oder Hochwasserschäden) durch die jeweils zuständige Forstbezirks- oder Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST erfolgen.

6. Zur Vereinfachung und Aufwandsreduzierung kann nach Ermessen der örtlich zuständigen Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung anstelle eines ausführlichen Gestattungsvertrages der Vertragsabschluss für kleine räumlich und zeitlich begrenzte Veranstaltungen mittels einer einfachen Erlaubniskarte erfolgen.
7. Bei regelmäßigen unterjährigen Veranstaltungen sollte zwischen organisierten Mitgliedsvereinen des LANDESSPORTBUND und den Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltungen nach Antragsprüfung eine Jahresvereinbarung geschlossen werden. Hier sind u.a. Termine, Veranstaltungsstrecken, Ansprechpartner, unterjährige Abstimmungsverfahren u.a. festzulegen.

(STAND 30.06.2020)

ANLAGE 4**GRUPPIERUNG VON SPORTARTEN IM WALD BEZÜGLICH DER ENTGELTFREIHEIT BEI ORGANISIERTEN, NATURVERTRÄGLICHEN VERANSTALTUNGEN GEMEINNÜTZIGER SPORTVEREINE (ZU 7)**

Organisierte Veranstaltungen mit Sportarten im Teil A sind für organisierte, naturverträgliche Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine entgeltfrei.

Zusätzlich sind organisierte Veranstaltungen mit Sportarten im Teil B für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen/Menschen mit Handicap für organisierte, naturverträgliche Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine entgeltfrei, weil die Sportausübung dieser Bevölkerungsgruppen besonders gefördert wird.

TEIL A - LISTE DER SPORTARTEN IM WALD, IN DENEN ORGANISIERTE, NATURVERTRÄGLICHE VERANSTALTUNGEN GEMEINNÜTZIGER SPORTVEREINE ENTGELTFREI SIND

Sportart	Bemerkung
Biathlon	nur auf Loipen und in Schießständen
Felsklettern	
Laufsport	Crosslauf u.a. Läufe
Orientierungslauf	
Reitsport	nur auf Reitwegen, sonst waldgesetzlich nicht möglich
Skilanglauf	im gespurten bzw. präparierten Gelände
Sommerbiathlon	nur auf Trainingsstrecken und in Schießständen
Wandern	
Walking/ Nordic Walking	

TEIL B - LISTE DER SPORTARTEN IM WALD, IN DENEN ORGANISIERTE, NATURVERTRÄGLICHE VERANSTALTUNGEN GEMEINNÜTZIGER SPORTVEREINE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE SOWIE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN / MENSCHEN MIT HANDICAP ENTGELTFREI SIND

Sportart	Bemerkung
Bogensport	i.d.R. aus Sicherheitsgründen tlw. Waldsperrung nötig
Duathlon und Triathlon	Teildisziplin Radfahren nur auf Straßen und Wegen (nicht auf Sport- und Lehrpfaden) möglich
Hundesport	
Mountainbikesport	nur auf Straßen und Wegen (nicht auf Sport- und Lehrpfaden) möglich
Radrennsport	nur auf Straßen und Wegen (nicht auf Sport- und Lehrpfaden) möglich
Schlittenhundesport	

(STAND 15.08.2020)

ANLAGE 5

ERLÄUTERUNGEN ZUR VERKEHRSSICHERUNG IM WALD

1. Waldtypische Gefahren:
Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erfolgt auf eigene Gefahr. SACHSENFORST übernimmt für das Vertragsobjekt keine besonderen Unterhaltungspflichten sowie Verkehrssicherungspflichten für waldtypische Gefahren. Der Veranstalter ist dazu angehalten, die Besucher der Veranstaltung hierüber hinreichend in geeigneter Weise zu informieren (z.B. Internet, Faltblatt, etc.). Zu waldtypischen Gefahren gehören dabei solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben, insbesondere sämtliche Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen wie beispielsweise herabhängende Äste oder mangelnde Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen, herabfallende Zapfen oder sonstige Baumfrüchte, Spurrillen/ Fahrspuren, sonstige Bodenunebenheiten, Schlaglöcher, Steinschlag.
2. Atypische Gefahren im Wald:
Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers beschränkt sich auf solche Gefahren, die im Wald atypisch sind und auf die sich Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig einstellen können (so auch Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11). Als atypische Gefahren gelten alle nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Hier seien beispielsweise Drähte, Ketten, Schranken, beschädigte Markierungen, defekte Erholungseinrichtungen wie Schutzhütten Informationstafeln, Aussichtsplattformen, Geländer, etc. genannt.
3. Verkehrssicherungspflicht:
Durch organisierte Sportveranstaltungen kann in Abhängigkeit von Veranstaltungsart, -ort und Teilnehmerkreis eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entstehen. LANDESPORTBUND und SACHSENFORST sind sich darüber einig, dass die Erfüllung dieser Verkehrssicherungspflicht originär dem Veranstalter als Veranlasser und kraft eigener Sachherrschaft obliegt.
Der Veranstalter übernimmt auf der überlassenen staatsforsteigenen Fläche die Verkehrssicherungspflicht, soweit Gefahrenquellen Auswirkungen auf die Durchführung seiner organisierten Sportveranstaltung haben können. Er bedient sich bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung der fachlichen Beratung und Unterstützung von Sachsenforst. Hierfür anfallende Kosten trägt der Veranstalter.
4. SACHSENFORST behält sich das Recht vor, das Vertragsobjekt bei ungünstiger Witterung sowie aus betrieblichen Gründen (Holzeinschlag, Holzbringung, Wegeinstandhaltung etc.) zu sperren. Für Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Nutzung des Vertragsobjektes aufgrund solcher Sperrungen übernimmt Sachsenforst keine Haftung.
5. Im Weiteren wird der Veranstalter auf die besonderen Gefahren im Wald im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes Rücksicht nehmen und zum Beispiel bei Sturm, Schnee, Eis oder schlechter Sicht wie Nebel oder Dämmerung die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen in Abstimmung mit SACHSENFORST ergreifen (z.B. Absage der Veranstaltung).

ANLAGE 6**GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD**

1. SACHSENFORST übernimmt keine Gewähr für die ungestörte Ausübung des Nutzungsrechtes, insbesondere nicht für Schäden, Störungen oder Beeinträchtigungen am Vertragsobjekt durch Naturereignisse, andere Waldbesucher, Tiere oder Sachen oder sonstige unabwendbare Zufälle.
2. SACHSENFORST haftet nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und für die stete Benutzbarkeit des Vertragsobjektes.
3. SACHSENFORST haftet gegenüber dem Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die sich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ergeben. In diesem Fall gilt der gesetzliche Haftungsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB.
4. Der Veranstalter haftet SACHSENFORST für alle Schäden, die SACHSENFORST im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Veranstalter, dessen Beschäftigten oder Beauftragten erwachsen. Der Veranstalter stellt SACHSENFORST von begründeten Schadensersatzansprüchen frei, die gegenüber SACHSENFORST von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung des Nutzungsrechtes geltend gemacht werden. SACHSENFORST verpflichtet sich, im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter den Veranstalter umgehend zu benachrichtigen. Dies gilt nicht für Schadensfälle, die durch den Freistaat Sachsen, dessen Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich bei Abschluss eines Gestattungsvertrages, die jeweils gültige Sportversicherung vorzulegen oder eine andere Haftpflichtversicherung für die übernommenen Risiken abzuschließen und nachzuweisen. Die Höhe der Versicherung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der übernommenen Haftung stehen. Bei Mitgliedsvereinen des LANDESSPORTBUND wird dieser Nachweis durch Angabe der Mitgliedsnummer erbracht.

(STAND 30.06.2020)

ANLAGE 7**REGELUNGEN ZU ENTGELTEN FÜR ORGANISIERTE SPORTVERANSTALTUNGEN IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD**

1. Für die Erlaubnis von nicht entgeltfreien Sportveranstaltungen wird ein Mindestentgelt von 50,00 € erhoben. Ab veranstaltungskonkreten Einnahmen von über 500,00 € wird ein Entgelt von 10 % der jeweiligen Einnahmen als Richtgröße vereinbart. Fördermittel sowie in den Ausschreibungen der Orientierungslaufveranstaltungen separat ausgewiesene Kosten für die Bereitstellung von Kartenmaterial werden in die Einnahmenberechnung nicht einbezogen.
2. Entgeltbeträge verstehen sich jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Gestattungsvertrages mit dem Veranstalter geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und evtl. zu berechnender Entschädigungen (z.B. für die Beseitigung von Schäden an Wegen und Waldbeständen).
3. Ist sächsischer Staatswald nur anteilig betroffen, reduzieren sich die Beträge anteilig unter Berücksichtigung der anderen betroffenen Waldgrundstücke in Sachsen. Für konfliktarme gemeinnützige Sportveranstaltungen, die den sächsischen Staatswald nur in geringem Maße nutzen, kann grundsätzlich von einer Entgeltvereinbarung für die Erlaubnis durch Sachsenforst abgesehen werden.
4. Sollte der Veranstalter zusätzliche Leistungen wünschen (z.B. für die Genehmigung von Verpflegungs- und Verkaufsständen, Werbetafeln, Kfz-Fahrgenehmigungen, Unterstützungsleistungen bei der Einholung anderer Erlaubnisse oder Genehmigungen), können diese gesondert vereinbart und berechnet werden.

(STAND 30.06.2020)